

# Bebauungsrichtlinien Kogelstraße

(Grundstücke Nr. 2563/2-15)

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Marz vom 31.1.2003, mit der Bebauungsrichtlinien für die Kogelstraße erlassen werden.

Auf Grund des § 25 a des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### **§ 1**

#### Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet im Bereich der Kogelstraße, Grundstücke Nr. 2563/2-15, KG. 30108 Marz.

### **§ 2**

#### Bebauungsweise

Zulässig ist die offene Bebauungsweise.

### **§ 3**

#### Baulinie

Der Abstand der vorderen Baulinie von der Straßenfluchtlinie beträgt 3 – 9 m.

### **§ 4**

#### Gebäudehöhe

Die Errichtung von einem Erdgeschoß und maximal einem Obergeschoß bzw. einem Erdgeschoß und Dachausbau ist zulässig.

### **§ 5**

#### Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

(1) Die Gebäude haben dem Gebietscharakter zu entsprechen und dürfen das Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigen.

(2) Verkleidungen der Fassaden, insbesondere mit Platten oder Kunststoff sind nicht zulässig. Das gilt auch für den Sockel. Der Sockel ist nur dunkel herzustellen. Horizontale oder vertikale Streifeneffekte sind zu vermeiden.

(3) Als Dachformen sind Walmdach, Satteldach und Satteldach mit stirnseitiger Abwalmung auf mindestens ein Drittel der senkrechten Dachhöhe zulässig. Als Dacheindeckungsmaterial dürfen nur Tonziegel, Betonziegel, Eternit-Dachschindel und Dachschindel und Dachplatten aus Leichtmetall verwendet werden. Glänzendes, helles Dacheindeckungsmaterial, insbesondere hellgraues Welleternit oder Kunststoffe sind nicht zulässig.

## **§ 6**

### Garagen und Grundstückseinfahrten

Straßenseitig ist ein mindestens 6 m tiefer Pkw-Abstellplatz anzuordnen. Die Einfriedung dieses Abstellplatzes ist unzulässig.

## **§ 7**

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Otto Scheiber  
Bürgermeister